

Lfd. Nr. **160/19**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 21.03.2019**

**Entwurf  
Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung  
(Pflegeberufeumsetzungsgesetz – PflBUmG)**

**A. Problem**

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt in Artikel 1 (Pflegeberufegesetz) die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung).

Das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eröffnen dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Durch § 1 des vorgeschlagenen Gesetzes wird die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Gesundheit fachlich zuständige Senatsressort die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport setzen gemeinsam das Pflegeberufegesetz im Land Bremen um. Beide Ressorts legen der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration die für die Umsetzung erforderlichen Rechtsgrundlagen vor. Da die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die nach § 49 PflBG zuständige Behörde ist, muss in der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz der Vorlage zugestimmt werden, während in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration ihre Kenntnisnahme ausreichend ist. \_\_

**B. Lösung**

In dem vorgelegten Entwurf des Pflegeberufeumsetzungsgesetzes wird von einigen im Pflegeberufegesetz, in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht. Um hinreichend flexibel auf die Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, sollen dem für die Pflegeberufe fachlich zuständige Senatsressort für Gesundheit umfangreiche Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Das Pflegeberufegesetz tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Die Kosten für die Pflegeausbildung werden über einen Landesfonds durch verschiedene Organisationen getragen. Der Landesanteil beträgt 8,9446%. Die Kosten der praktischen und theoretischen Ausbildung werden im Frühjahr 2019 verhandelt und in Pauschalen festgelegt. Daher sind sie derzeit noch nicht konkret zu beziffern.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Im Rahmen der Abstimmung ist der Entwurf des Umsetzungsgesetzes an folgende, Verbände und Organisationen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt worden: LandesArbeits-Gemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bremen, Zentrale für Private Fürsorge, Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V., AOK Bremen/Bremerhaven, BKK Landesverband Mitte, IKK Plus Bremen, Verband der Ersatzkassen Landesvertretung Bremen (VDEK), Bremer Pflegerat, Verdi Geschäftsstelle Bremen und den PKV-Verband.

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Ihr wurde am 05.03.2019 in der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zugestimmt und ist unter Punkt A. und B. wortgleich. Am 19.03.2019 wird die Vorlage im Senat behandelt.

## **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Pflegeberufeumsetzungsgesetz – Pfl-BUmG) zur Kenntnis.

### **Anlagen:**

Anlage I: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Pflegeberufeumsetzungsgesetz – Pfl-BUmG)

Anlage II: Begründung des Gesetzes

## ENTWURF

### **Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Pflegeberufeumsetzungsgesetz – PflBUmG)**

vom [...]

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz

#### **§ 1 Verordnungsermächtigung**

Die in § 2 Absatz 1 bestimmte Behörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3 Pflegeberufgesetz unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
2. aufgrund des § 7 Absatz 5 Pflegeberufgesetz die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 Pflegeberufgesetz einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln,
3. aufgrund des § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 Pflegeberufgesetz das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 Pflegeberufgesetz zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen. Ferner für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Pflegeberufgesetz befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
4. aufgrund des § 9 Absatz 2 Satz 1 Pflegeberufgesetz das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 15 Ausbildungsplätze und das Nähere zu Übergangsfristen und Einzelfallprüfungen festzulegen,
5. aufgrund des § 15 Absatz 1 Pflegeberufgesetz zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 Pflegeberufgesetz und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 Pflegeberufgesetz, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 Pflegeberufgesetz nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 Pflegeberufgesetz als Fernunterricht erteilt werden,

6. aufgrund des § 33 Absatz 4 Satz 5 Pflegeberufegesetz ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 Pflegeberufegesetz geregelten Verfahren zu erlassen,
7. aufgrund des § 34 Absatz 6 Satz 3 Pflegeberufegesetz das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Pflegeberufegesetz Gebrauch machen,
8. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 Pflegeberufegesetz die Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu genehmigen,
9. aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 2 sowie § 24 Absatz 3 Satz 6 Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zentrale Prüfungsaufgaben vorzugeben, die unter Beteiligung der Pflegeschulen erarbeitet werden In diesem Fall ist von der zuständigen Behörde landeseinheitliche Prüfungstermine festzulegen,
10. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zu treffen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen,
11. aufgrund von § 12 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zu Verfahren zu regeln.

## **§ 2**

### **Zuständige Landesbehörden**

- (1) Nach § 49 Pflegeberufegesetz wird das für Gesundheit zuständige Senatsressort zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes als zuständige Behörde bestimmt:
- (2) Für die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren nach § 33 Absatz 7 Nr. 2 Pflegeberufegesetz wird die zuständige Behörde nach Absatz 1 bestimmt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 6, 7 und 11 und § 2 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 00.XX.2019

Der Senat

**Anlage 2**

**Begründung**

## **Allgemeines:**

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung). Das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eröffnen dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem fachlich zuständigen Senatsressort für Gesundheit die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

## **Im Einzelnen**

### **Zu § 1**

In § 1 dieses Ausführungsgesetz wird die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Gesundheit fachlich zuständige Senatsressort die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann.

### **Zu § 2:**

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene zuständige Behörde bestimmt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die für die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren nach § 33 Absatz 7 Nr. 2 Pflegeberufegesetz zuständige Behörde bestimmt.

### **Zu § 3:**

Die in § 3 getroffene Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten beruht auf Art. 15 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG).